

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (18. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(3. BAföGÄndG)**

— Drucksache 7/3385 —

**zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines
Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

— Drucksache 7/3386 —

**zu dem Bericht der Bundesregierung über die Durchführung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes gemäß § 62 des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

— Drucksache 7/2697 —

A. Problem

- a) Nach dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Juli 1974 — Rechtssache 9/74 — zur Auslegung des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (Amtsblatt der EG Nr. L 257/2) sind den Kindern der von der Verordnung erfaßten Personen auch Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in gleichem Maße wie deutschen Auszubildenden zu gewähren.
- b) In § 61 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist für die Ausführung des Gesetzes im Hochschulbereich eine vorläufige, auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1975 beschränkte Zuständigkeitsregelung getroffen. Es muß entschieden werden, ob diese vorläufige Zuständigkeitsregelung als endgültige beibehalten oder aber durch eine zweckmäßigere ersetzt werden soll.

- c) Es ist zu prüfen, ob der zunehmende Mangel an Studienplätzen in der Bundesrepublik Deutschland u. a. dadurch gemildert werden kann, daß in den Vereinigten Staaten und in Kanada freibleibende Ausbildungskapazitäten für deutsche Studierende genutzt werden. Voraussetzung dafür wäre die Förderung von Studienaufenthalten in diesen Ländern auf der Grundlage der im Bundesausbildungsförderungsgesetz formulierten Bedingungen für die Förderung von Studienaufenthalten im europäischen Ausland.

Für die Regelung der Probleme a) und b) liegt dem Bundestag ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vor, für Problem c) ein Gesetzentwurf des Bundesrates.

B. Lösung

- a) Eine neue Nummer 5 in § 8 Abs. 1 BAföG enthält die Regelung über die Einbeziehung der Kinder und sonstigen Familienangehörigen der Staatsangehörigen der anderen Gliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in die Förderung nach diesem Gesetz. Aus Gründen der materiellen Gerechtigkeit wird durch eine neue Nummer 4 sichergestellt, daß Kinder deutscher Eltern oder eines deutschen Elternteils, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, in den Förderungsbereich des Gesetzes einbezogen werden, sofern sie ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes haben.
- b) Für den Hochschulbereich wird entsprechend den Vorschlägen, die die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in ihrem Bericht nach § 62 BAföG (vgl. Drucksache 7/2697) unterbreitet hat, eine endgültige Zuständigkeitsregelung getroffen. Danach richten die Länder außerhalb der allgemeinen Verwaltung bei den staatlichen Hochschulen oder bei Studentenwerken Ämter für Ausbildungsförderung ein.
- Die bisherige Zuständigkeitsregelung für den Sekundarbereich wird nach den Erfahrungen der Obersten Landesbehörden an einigen wenigen Punkten geändert, bleibt aber im wesentlichen erhalten.
- c) Eine Änderung der Übergangsvorschriften zum Zweiten Änderungsgesetz des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 31. Juli 1974, die von der CDU/CSU-Fraktion beantragt wurde, beseitigt eine Benachteiligung von bestimmten Wehr- und Zivildienstleistenden.
- d) Einige weitere Änderungen dienen der Klarstellung sowie der Beseitigung von Ungleichbehandlung hinsichtlich der Zuschuß- bzw. Darlehensförderung.

C. Alternativen

- a) Die CDU/CSU beantragt außerdem entsprechend dem Gesetzentwurf des Bundesrates, Studienaufenthalte in den USA

und in Kanada unter bestimmten Bedingungen in die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz aufnehmen.

- b) Die CDU/CSU hält eine Erhöhung des Waisenfreibetrages von 120 DM auf 150 DM für erforderlich.

D. Kosten

Durch dieses Gesetz werden folgende Kosten entstehen:

Für das Jahr 1975	3 Millionen DM,
für das Jahr 1976	8 Millionen DM,
für das Jahr 1977	16 Millionen DM,
für das Jahr 1978	25 Millionen DM.

Die Aufwendungen für das Gesetz werden nach § 56 Bundesausbildungsförderungsgesetz zu 65 vom Hundert vom Bund und zu 35 vom Hundert von den Ländern getragen.

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Fuchs und Vogelsang

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 7/3385 — verfolgt vornehmlich zwei Ziele:

1. der durch ein Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften festgestellten Verpflichtungen nachzukommen, auch Auszubildende, die als Familienangehörige von Staatsangehörigen der Gliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach EG-Vorschriften Freizügigkeit gewährt erhalten oder ein Verbleiberecht haben, in die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz einzubeziehen; als Folge sollen aus Gründen der materiellen Gerechtigkeit auch die Kinder deutscher Eltern oder eines deutschen Elternteils, die selber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, in die Förderung einbezogen werden;
2. die in § 61 BAföG geregelte vorläufige Zuständigkeit für die Ausführung des Gesetzes im Hochschulbereich endgültig zu regeln.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 7/3386 — intendiert die Aufnahme von Studienaufenthalten in den USA und in Kanada in die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

Der Entwurf der Bundesregierung wurde dem Bundesrat am 19. Januar 1975 zugeleitet. Dem Bundestag wurde er zusammen mit der am 21. Februar beschlossenen Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung am 18. März 1975 als Drucksache 7/3385 zugeleitet.

Der Entwurf des Bundesrates wurde vom Land Rheinland-Pfalz am 1. Juli 1974 eingebracht und am 19. Dezember 1974 von der Mehrheit des Bundesrates angenommen; dem Bundestag wurde er zusammen mit der Stellungnahme der Bundesregierung ebenfalls am 18. März 1975 als Drucksache 7/3386 zugeleitet.

Beide Gesetzentwürfe wurden in der 162. Sitzung des Bundestages am 10. April 1975 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Federführung und an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit sowie an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung — dem Haushaltsausschuß auch nach § 96 GO — überwiesen.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft beriet die Entwürfe in seiner 54. Sitzung am 14. Mai, in der 55. Sitzung am 21. Mai und in der 56. Sitzung am 4. Juni 1975.

Dabei lagen ihm die Stellungnahmen des mitberatenden Haushaltsausschusses vom 14. Mai 1975 und des mitberatenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit vom 21. Mai 1975 vor.

Der Bericht der Bundesregierung über die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes — Drucksache 7/2697 — wurde dem Bundestag am 17. Oktober 1974 zugeleitet und in der 127. Sitzung am 6. November 1974 nach § 76 Abs. 2 GO an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Federführung und an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit sowie den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Bildungsausschuß nahm den Bericht in seiner 50. Sitzung am 12. März 1975 zur Kenntnis, der Jugendausschuß am 21. Mai 1975.

II.

Im folgenden werden die Schwerpunkte der Diskussion dargestellt. Die einzelnen Beschlüsse des Ausschusses werden, soweit sie vom Regierungsentwurf abweichen, anschließend erläutert.

a) Auszubildende aus EG-Ländern

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hatte in seinem Urteil vom 3. Juli 1974 — Drucksache 9/74 — zur Auslegung des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 257/2) wie folgt entschieden:

„Mit der Bestimmung, daß die Kinder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates beschäftigt ist oder beschäftigt gewesen ist, unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen des Aufnahmelandes am Unterricht teilnehmen können, zielt Artikel 12 der Verordnung Nr. 1612/68 nicht nur auf die Zulassungsbedingungen, sondern auch auf die allgemeinen Maßnahmen ab, welche die Teilnahme am Unterricht erleichtern sollen.“

Die Bundesregierung vertrat in ihrem Gesetzentwurf die Auffassung, nach dem Wortlaut der Entscheidung, die an sich einem Rechtsstreit zum Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetz galt, könne kein Zweifel bestehen, daß nach der Auffassung des Gerichtshofes auch Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz im gleichen Maße wie deutschen auszubildenden Kindern den von der Verordnung erfaßten Personen zu gewähren seien. Da das EG-Recht dem nationalen Recht der Bundesrepublik Deutschland gegenüber vorrangig sei, seien die Auszubildenden, die als Familienangehörige von Staatsangehörigen der Gliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach EG-Vorschriften Freizügigkeit gewährt erhalten oder ein Verbleiberecht haben, in die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz einzubeziehen. Dieser Verpflichtung solle im Rahmen dieses Änderungsgesetzes nachgekommen werden.

Gegen die betreffenden Vorschläge im Regierungsentwurf erhob die CDU/CSU den Einwand, aus dem im Urteil des EG-Gerichtshofes erwähnten Integrationsgebot sei nicht zu folgern, daß Kinder von EG-Staatsangehörigen, die im Geltungsbereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wohnen, auch eine Förderung für den Besuch von Ausbildungsstätten im Ausland erhalten müßten; das Urteil fordere nur, daß diese Kinder bei einer Ausbildung innerhalb der Bundesrepublik gefördert würden. Wäre das Aufnahmeland zumal gehalten, den Besuch von Ausbildungsstätten im Heimatstaat des Auszubildenden zu fördern, so würde dadurch in die innerstaatlichen Verhältnisse dieses Landes eingegriffen.

Die Bundesregierung hielt dem entgegen, die Regelung sei aus Gründen der Gleichbehandlung erforderlich. Sie solle auch in zweifacher Hinsicht eingeschränkt werden:

- a) damit die Auszubildenden aus EG-Ländern, die in der Bundesrepublik wohnen, nicht auch für den täglichen Besuch von nicht deutschsprachigen Ausbildungsstätten gefördert würden, solle nur der Besuch deutschsprachiger Ausbildungsstätten gefördert werden;
- b) die Ausbildungsstätte dürfe nicht in einem Staat liegen, in dem der Auszubildende schon einmal ein Jahr lang eine Ausbildungsstätte besucht habe.

Beide Einschränkungen wurden von der CDU/CSU nicht akzeptiert. Die Beschränkung auf deutschsprachige Ausbildungsstätten verhindere beispielsweise die Förderung deutscher Staatsbürger mit fremder Muttersprache. Die Ausschließung einer Ausbildung in einem Staat, in dem der Auszubildende schon einmal ein Jahr lang ausgebildet worden sei, benachteilige diejenigen Auszubildenden, die früher einmal — etwa als Kinder deutscher Diplomaten oder Experten — eine Schule in dem Staat besucht hätten, in dem sie später aufgrund ihrer Studienwahl studieren möchten; diese Betroffenen würden schlechter gestellt als die als Schüler im Inland ausgebildeten Deutschen.

Beide Einschränkungen seien entbehrlich, wenn auf die Förderung von Auszubildenden aus EG-Ländern im Ausland verzichtet werde.

Zu der von der Fraktion der SPD aufgeworfenen grundsätzlichen Frage, ob es in den anderen EG-Mitgliedstaaten Regelungen von ähnlichem Umfang gebe, erklärte die Bundesregierung, da das europäische Recht vorschreibe, daß die jeweiligen nationalen Förderungsmaßnahmen allen EG-Staatsangehörigen in den jeweiligen Ländern zugute kommen müßten, sei es nicht möglich, die Regelungen von einer Gegenseitigkeit abhängig zu machen. Insofern andere EG-Länder aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage nicht in der Lage seien, derart großzügige Sozialinvestitionen zu treffen, sei ein Gefälle zwischen den Ländern bzw. eine Benachteiligung deutscher Staatsangehöriger gegenüber dem deutschen Förderungssystem unvermeidlich.

Der Haushaltsausschuß empfahl dem federführenden Bildungsausschuß in seiner Stellungnahme vom

14. Mai 1975, die Frage zu prüfen — gegebenenfalls unter Einschaltung des Rechtsausschusses —, ob das gegen das Land Bayern ergangene Urteil des EG-Gerichtshofes auch den Bund binde. Der Rechtsausschuß stellte in seiner 66. Sitzung vom 4. Juni 1975 einmütig fest, daß die im oben zitierten Urteil des Gerichtshofes der EG gegebene Auslegung, wonach Artikel 12 der Verordnung Nr. 1612/68 nicht nur auf die Zulassungsbedingungen, sondern auch auf die allgemeinen Maßnahmen abzielt, welche die Teilnahme am Unterricht erleichtern sollen, auch für Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz maßgebend sei.

Zu der von der CDU/CSU beantragten Beschränkung der Förderung der EG-Ausländerkinder auf eine Ausbildung innerhalb der Bundesrepublik äußerte der Rechtsausschuß — mit dem Vorbehalt, daß die Frage gründlicher Überprüfung bedürfe — Zweifel, ob das Urteil des Europäischen Gerichtshofes die im Regierungsentwurf vorgesehene Förderung dieses Personenkreises bei einer Ausbildung im Ausland erforderlich mache. Ein volles Studium im Ausland müsse wohl kaum gefördert werden; anders verhalte es sich u. U., wenn in eine Ausbildung in der Bundesrepublik aus zwingenden Gründen (Studienordnung) ein Auslandssemester eingeschoben werden müsse.

Auf eine Bitte der SPD-Fraktion um Berechnung der Minderkosten, die sich durch die von der CDU/CSU geforderte Einschränkung der Förderung der Auszubildenden aus EG-Ländern ergäben — die Frage stand auch im Zusammenhang mit den Kosten der von der CDU/CSU geforderten Aufhebung der Benachteiligung bestimmter Wehr- und Zivildienstleistender (s. u. Buchstabe c) —, erklärte die Bundesregierung, ein solcher Einsparungseffekt lasse sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorausschätzen, da die Zahl der Auszubildenden, die demzufolge keine Förderung erhalten würden, nicht ermittelt werden könne; die Einsparung werde angesichts des relativ kleinen betroffenen Personenkreises jedoch nicht sehr groß sein.

Der Bildungsausschuß beschloß einstimmig, entsprechend dem Antrag der CDU/CSU die Auszubildenden aus EG-Ländern nur bei einer Ausbildung innerhalb der Bundesrepublik zu fördern.

b) Zuständigkeit im Hochschulbereich

Die im Entwurf der Bundesregierung vorgeschlagene endgültige Regelung der Zuständigkeit im Hochschulbereich sowie einige ebenfalls im Regierungsentwurf vorgeschlagene Änderungen der Zuständigkeitsregelung für den Sekundarbereich wurden vom Ausschuß unter Hinweis auf die im Bericht der Bundesregierung gemäß § 62 BAföG festgestellten Sachverhalte einmütig gebilligt (zu §§ 40, 40 a, 45, 61 f.).

Mit dem Bericht in Drucksache 7/2697 kam die Bundesregierung der in § 62 BAföG formulierten Pflicht nach, den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes über die Erfahrungen bei der Durchführung des Gesetzes zu berichten, insbesondere über die Bewährung der Zuständigkeit nach den §§ 45 und 61 BAföG, und Vorschläge über die endgültige sach-

liche und örtliche Zuständigkeit zu machen. Nach § 45 Abs. 1 BAföG ist für die Durchführung des — im Auftrag des Bundes von den Ländern ausgeführten — Gesetzes örtlich grundsätzlich das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Eltern des Auszubildenden ihren ständigen Wohnsitz haben. Abweichend davon ist nach § 45 Abs. 2 BAföG für die Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die besuchte Ausbildungsstätte liegt. Die damit gegebene sachliche Zuständigkeit der Ämter für Ausbildungsförderung wurde jedoch durch § 61 BAföG für den Bereich der Hochschulen für eine Übergangszeit ausgesetzt; in dieser Übergangszeit nahmen die Hochschulen für die bei ihnen immatrikulierten Auszubildenden die Aufgabe der Ämter für Ausbildungsförderung wahr. Dabei konnten die Länder bestimmen, daß die Hochschulen die Studentenwerke zur Durchführung der anfallenden Aufgaben heranziehen. Sinn dieser Regelung war, in der Übergangszeit Erfahrungen darüber zu sammeln, ob auf diese Weise Schwierigkeiten, die sich bei Studierenden an Hochschulen aus dem Wechsel der ausführenden Stellen ergeben könnten, am ehesten vorgebeugt werden könne. Die Übergangszeit war zunächst bis zum 30. Juni 1974 bemessen; bei der ersten Novellierung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes im Juni 1973 vertrat der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft einstimmig die Auffassung, der Erfahrungszeitraum für diese Frage müsse bis zum 31. Dezember 1975 erweitert werden (vgl. Drucksache 7/695).

Der Bericht der Bundesregierung kam zu dem Ergebnis, daß die in § 45 Abs. 1 festgelegte örtliche und sachliche Zuständigkeit der kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung für den Sekundarbereich sich bewährt habe. Auch die in § 61 geregelte vorläufige Zuständigkeit der Hochschulen habe sich bewährt; die Hochschulen bzw. Studentenwerke vollzogen das Gesetz sachgerecht und leisteten gute Verwaltungsarbeit. Dazu habe beigetragen, daß die Studentenwerke inzwischen weitgehend Anstalten des öffentlichen Rechts geworden seien.

c) Benachteiligung von Wehr- und Zivildienstpflichtigen

1. Die CDU/CSU beantragte, unter die Ausnahmen von der Förderung mit Zusatzdarlehen (d. h. ausschließlich mit Darlehen) ausdrücklich auch diejenigen Auszubildenden aufzunehmen, die wegen der Ableistung von Wehr- oder Zivildienst nicht — wie in § 17 Abs. 3 BAföG infolge einer in dieser Novellierung beschlossenen Änderung bestimmt — unmittelbar im Anschluß an eine Zwischenprüfung eine andere Ausbildung aufnehmen können. Der Gedanke der Wehrgerechtigkeit gebiete, daß die Wehr- und Zivildienstleistenden nicht gegenüber den Studierenden benachteiligt würden, die die andere Ausbildung unmittelbar nach der Zwischenprüfung beginnen können, weil sie nicht zu Wehr- oder Zivildienst herangezogen wurden.

Dem Standpunkt der Bundesregierung, diesem Bedürfnis könne durch die Verwaltungsausle-

gung des Begriffs „unmittelbar“ entsprochen werden, wurde von der CDU/CSU widersprochen; die Betroffenen müßten vielmehr ihren Anspruch eindeutig aus dem Gesetz ablesen können.

Die Bundesregierung hielt dem entgegen, mit einer solchen Nennung einer bestimmten Gruppe von Betroffenen sei die Gefahr verbunden, daß andere gleichgewichtige Fälle — etwa durch Krankheit am Studienbeginn Gehinderte — gegebenenfalls durch die Rechtsprechung von der Gleichbehandlung ausgeschlossen würden. Aus diesem Grund schlage sie vor, „unmittelbar“ durch „unverzüglich“ zu ersetzen; dieser Begriff bedeute in seiner Legaldefinition „ohne schuldhaftes Zögern“ und decke alle in Betracht gezogenen Fälle ab.

Die CDU/CSU interpretierte den — vom Bundesrat vorgeschlagenen — Begriff „unmittelbar“ als „ohne dazwischen tretende Tätigkeit“ und folgerte, der Hinderungsgrund Krankheit habe eine andere Qualität als die Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes. Dies könne in der Verwaltungsvorschrift zum BAföG klargestellt werden.

Die Mehrheit der SPD und FDP sprach sich für die Aufnahme des Begriffs „unverzüglich“ und damit für den Verzicht auf ausdrückliche Nennung der Wehr- und Zivildienstleistenden aus.

2. Einen anderen Fall der Benachteiligung von Wehr- und Zivildienstleistenden sah die CDU/CSU in folgendem Sachverhalt: Im Kreis derer, denen im Zusammenhang mit der Abschlußprüfung der ersten Ausbildung der Zugang zu einer weiteren Ausbildung eröffnet ist (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 BAföG), befindet sich eine begrenzte Zahl von Betroffenen, die, weil sie in einem bestimmten Zeitraum Wehr- oder Zivildienst leisten mußten, ihren Antrag auf Förderung nicht vor dem Zeitpunkt stellen konnten, zu dem für diesen Personenkreis infolge der zweiten Novellierung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes an die Stelle der Zuschußförderung die Darlehensförderung trat (1. August 1974). Diese Studierenden sind deshalb nach Auffassung der CDU/CSU gegenüber nicht einberufenen Studienkollegen benachteiligt, da diese, die ihren Antrag auf Förderung vor dem 1. August 1974 stellen konnten, noch Zuschußförderung erhielten. Eine solche Schlechterstellung in der Förderung sei angesichts dessen, daß der Wehr- oder Zivildienst im Interesse der Allgemeinheit abgeleistet werden müsse und von dem einzelnen nicht zu vertreten sei, nicht gerechtfertigt; ihr solle durch eine Regelung begegnet werden, nach der für diesen Personenkreis hinsichtlich der Förderungsart nach den Bestimmungen entschieden werde, die vor der zweiten BAföG-Novellierung galten. In absehbarer Zeit werde die Regelung dann entbehrlich werden.

Die Bundesregierung erklärte zu diesem Vorschlag der CDU/CSU, er spreche die grundsätzliche Frage an, ob der Gesetzgeber einer bestimmten Erwartungshaltung über das Fortbestehen einer günstigeren Rechtslage im Sinne eines Besitzstandsschutzes entsprechen müsse. Diese Frage sei zu ver-

neinen; in derartigen Fällen sei es allgemein nicht möglich, einen Besitzstandsschutz zu gewähren.

Die CDU/CSU bezeichnete eine derartige Argumentation als formalistisch und deshalb nicht akzeptabel.

Der mitberatende Jugendausschuß empfahl dem Bildungsausschuß, dafür Sorge zu tragen, daß die durch die zweite Novellierung eingetretenen Benachteiligungen für Wehr- und Zivildienstleistende beseitigt würden.

Im Verlauf der Beratungen legte die Bundesregierung auf die Bitte der Fraktion der SPD und der CDU/CSU einen Formulierungsvorschlag vor, nach dem diejenigen Betroffenen, die nach der Abschlußprüfung der ersten Ausbildung wegen Ableistung von Wehr- oder Zivildienst die weitere Ausbildung nicht rechtzeitig vor dem 1. August 1974 antreten konnten, auf Antrag in den Rechtszustand versetzt werden sollten, der vor diesem Termin für sie gegolten hätte (Ausnahme von § 17 Abs. 3 Nr. 1).

Die CDU/CSU wandte sich gegen die mit dieser Formulierung verbundene Ausschließung derjenigen Betroffenen, die den Wehr- oder Zivildienst bereits vor oder während der ersten Ausbildung ableisten mußten. Sie war auch der Auffassung, daß die Formulierung der Bundesregierung zu weitgehend sei, weil jede, auch die „echte“ Zweitausbildung für den angesprochenen Personenkreis unter Umständen gefördert würde. Die Bundesregierung widersprach jedoch dieser Interpretation. SPD und FDP bestanden auf dem Formulierungsvorschlag der Bundesregierung.

d) Waisenfreibetrag

Nach Auffassung der CDU/CSU ist eine Erhöhung des Waisenfreibetrages (§ 23 Abs. 4) von 120 DM auf 150 DM erforderlich. Bei der derzeitigen Regelung trete beim Tod des Vaters ein erheblicher Rückgang der Förderungsleistungen ein. Die CDU/CSU verwies auf die mitberatende Stellungnahme des Finanzausschusses zum BAföG-Bericht der Bundesregierung in Drucksache 7/3438 (dieser Bericht wurde im federführenden Bildungsausschuß noch nicht beraten), in der auf Fälle hingewiesen werde, in denen die Vollfamilie bei der Ausbildungsförderung besser gestellt sei als die einkommensschwächere Halbfamilie. Der dazu im Bericht der Bundesregierung gegebene formale Hinweis auf eine andere Rechtsqualität eines verselbständigten Renten- bzw. Unterhaltsrechts des Kindes werde vom Finanzausschuß als problematisch und im Ergebnis wenig befriedigend angesehen. Der Finanzausschuß rege an, diese Fälle im Rahmen einer BAföG-Novellierung kritisch zu prüfen.

Der Jugendausschuß regte in seiner Stellungnahme an, die Frage zu prüfen, inwieweit die Förderung der Waisen, Halbwaisen, Behinderten und Sozialwaisen einer günstigeren Regelung zugeführt werden könne.

Die Fraktion der SPD im Bildungsausschuß vertrat den Standpunkt, eine Erhöhung des Waisenfreibetrages sei zwar wünschenswert, stelle aber eine weitere Belastung der Novelle mit kostenwirk-

samen Änderungen dar; eine derartige Veränderung der Regierungsvorlage könne dazu führen, daß die gesamte Novelle im Bundestag scheitere.

Die CDU/CSU erklärte dazu, angesichts des großen sozialen Gewichts der Regelung für Waisen solle die Möglichkeit einer Deckung der durch ihren Vorschlag entstehenden Kosten (für 1975 etwa 3,5 bis 4 Millionen DM) auf jeden Fall geprüft werden. Auch in diesem Zusammenhang sei die von ihr geforderte Einschränkung der Förderung der EG-Ausländerkinder (s. o. Buchstabe a) von Bedeutung.

Die Bundesregierung legte eine Kostenberechnung vor, nach der die geforderte Erhöhung einen finanziellen Mehraufwand von ca. 16 bis 18 Millionen jährlich verursachen werde. Der Antrag der CDU/CSU wurde von der Mehrheit (SPD und FDP) abgelehnt.

e) Studium in den USA und Kanada

Die CDU/CSU beantragte entsprechend dem Gesetzentwurf des Bundesrates, Studienaufenthalte in den USA und in Kanada in Gleichstellung zum Studium im europäischen Ausland unter bestimmten Bedingungen in die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz aufzunehmen. Eine solche Regelung führe einmal zu einer Verstärkung der kulturellen und wissenschaftlichen Kontakte zu Nordamerika. Außerdem könne auf diese Weise der wachsende Mangel an Studienplätzen in der Bundesrepublik gemildert werden: In den USA und in Kanada stünden — abgesehen vom Bereich Medizin — in großem Umfang freie Studienplätze in den Fächern zur Verfügung, für die in der Bundesrepublik ein Numerus clausus bestehe.

Ein volles Studium bis zum Abschluß solle allerdings nur dann nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gefördert werden, wenn das gewählte Studium in der Bundesrepublik dem Numerus clausus unterliege und die Ausbildung in den USA und in Kanada im Rahmen besonderer Ausbildungsprogramme erfolge, die die Qualität des Studiums und die Gleichwertigkeit der Abschlüsse gewährleisteten und in diesem Sinne von den Kultus- und Wissenschaftsministern der Länder anerkannt seien. Ein kürzerer Studienaufenthalt (§ 16 Abs. 1 und 2) in den USA und in Kanada solle unter den Bedingungen gefördert werden, die für ein Studium im europäischen Ausland gesetzt seien („dem Ausbildungsstand förderlich“; „zumindest teilweise auf vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit anrechenbar“).

SPD und FDP lehnten den Vorschlag ab. Die in den USA und in Kanada in Frage kommenden Bildungsangebote seien nur sehr bedingt mit den an deutschen Hochschulen vermittelten vergleichbar, so daß — insbesondere bei Studiengängen, die mit einem Staatsexamen abschließen — erhebliche Schwierigkeiten bei der Frage der Übertragbarkeit und Anrechnung von Studienergebnissen auftreten müßten. In den Numerus-clausus-Fächern der Bundesrepublik sei das Angebot an Studienplätzen in den USA und in Kanada verhältnismäßig gering, so daß eine nennenswerte Entlastung nicht zu erwarten sei. Zudem könnten die notwendigen Finanzmittel nicht aufgebracht werden. Die im Vorschlag

der CDU/CSU enthaltene familien- bzw. elternunabhängige Förderung stelle einen Einbruch in die Systematik der familienabhängigen Förderung dar, der Weiterungen für andere Bereiche präjudiziere. Die CDU/CSU wies in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, daß in § 5 Abs. 3 Nr. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bereits ein entsprechender Ausnahmetatbestand geschaffen worden sei.

III.

Bei der Schlußabstimmung über die beiden Gesetzentwürfe wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung mit den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen und Ergänzungen einstimmig angenommen.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates wurde von der Mehrheit (SPD und FDP) abgelehnt.

IV.

Zu den Beschlüssen des Ausschusses

Einvernehmliche Übernahmen des Regierungsentwurfs werden nicht erwähnt. Die erwähnten Vorschläge des Bundesrates sind in der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf (Drucksache 7/3385) enthalten.

Zu § 5 Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung von Absatz 1 Satz 1 wurde einvernehmlich gestrichen, ebenso der im Regierungsentwurf vorgesehene neue Absatz 5 (zur Sache vgl. oben II a).

In den letzten Sätzen der Absätze 2 und 3 wurden nach der Verweisung auf § 8 Abs. 1 jeweils die Worte „Nr. 1 bis 3“ einvernehmlich eingefügt (vgl. oben II a).

Nach Absatz 4 wurde einvernehmlich ein neuer Absatz 5 eingefügt; er greift den Vorschlag Nr. 1 a des Bundesrates auf, dem die Bundesregierung im Ausschuß — unter Bezugnahme auf ihre Gegenäußerung — mit dem Bemerkten zustimmte, die vorgeschlagene Ergänzung bedeute keine sachliche Änderung, sondern eine Verdeutlichung des bisherigen Wortlauts.

Zu § 7 Erstausbildung, weitere Ausbildung

Die einvernehmlich beschlossenen Änderungen des geltenden Gesetzestextes entsprechen den Vorschlägen des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hatte.

Zu § 15 a Aufnahme und Beendigung der Ausbildung

Absatz 4 wurde einvernehmlich entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates und der zustimmenden Gegenäußerung der Bundesregierung gefaßt.

Die CDU/CSU hatte beantragt, in den Gesetzestext als § 15 b die Bestimmungen aus dem Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG aufzunehmen, die im Hinblick auf Rückforderungsbescheide den Begriff der „Unterbrechung der Ausbildung“ festlegen. SPD und FDP stimmten in der Sache zu, hielten es jedoch für angebracht, diese Detailregelung in der Verwaltungsvorschrift zu belassen und zunächst noch die weitere Entwicklung der Rechtsprechung abzuwarten (vgl. die Gegenäußerung der Bundesregierung).

Zu § 17 Förderungsarten

Die Änderungen des geltenden Gesetzestextes entsprechen (ausgenommen Absatz 3 Nr. 2) den Vorschlägen des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hatte. Dabei wurden in Absatz 3 Satz 2 die Worte „und 2“ gestrichen, da dieser Bezug deshalb keine praktische Bedeutung hätte, weil der Auszubildende bereits im tertiären Bereich steht.

In Absatz 3 Nr. 2 wurde das vom Bundesrat vorgeschlagene Wort „unmittelbar“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt (zur Sache vgl. oben II c 1).

Zu § 40 Ämter für Ausbildungsförderung

Die in Absatz 1 Satz 1 des Regierungsentwurfs enthaltenen Worte „innerhalb deren allgemeiner Verwaltung“ wurden entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates und der zustimmenden Gegenäußerung der Bundesregierung einvernehmlich gestrichen.

In Absatz 2 Satz 3 wurden einvernehmlich die Worte „oder für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst“ eingefügt; damit soll in der Stellungnahme des Bundesrates formulierten Bedenken Rechnung getragen werden.

Zu § 45 Örtliche Zuständigkeit

Die Änderungen in Absatz 1 des Regierungsentwurfs wurden entsprechend den Vorschlägen des Bundesrates und der zustimmenden Gegenäußerung der Bundesregierung einvernehmlich beschlossen.

Zu § 53 Änderung des Bescheides

Die einvernehmlich beschlossene Änderung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hatte.

Zu Artikel 1 a

Diese von der Bundesregierung im Verlauf der Beratungen vorgelegte Formulierung soll einem Petition der CDU/CSU entsprechen (zur Sache vgl. oben II. c 2.). Die CDU/CSU beantragte, das Wort „danach“ wegen der damit gegebenen Einschränkung des betroffenen Personenkreises zu streichen, stimmte aber mit Rücksicht auf das in ihrem Antrag enthaltene Anliegen der Formulierung zu.

Bonn, den 4. Juni 1975

Dr. Fuchs **Vogelsang**
Berichterstatte

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 7/3385 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen;
2. den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 7/3386 — abzulehnen;
3. den Bericht der Bundesregierung über die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gemäß § 62 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes — Drucksache 7/2697 — zur Kenntnis zu nehmen;
4. die zu den Gesetzentwürfen eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 4. Juni 1975

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft

Dr. Probst	Dr. Fuchs	Vogelsang
Vorsitzender	Berichterstatler	

Beschlüsse des 18. Ausschusses

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (3. BAföGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1409), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 31. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1649), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In den letzten Sätzen der Absätze 2 und 3 wird nach der Verweisung auf § 8 Abs. 1 jeweils eingefügt: „Nr. 1 bis 3“.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für eine praktische Ausbildung im Ausland wird Ausbildungsförderung nicht geleistet. Das gilt unabhängig davon, ob die Zugehörigkeit zu der im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Ausbildungsstätte während der Zeit des Auslandsaufenthaltes bestehen bleibt.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Fachrichtung“ durch die Worte „Richtung fachlich“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn im Zusammenhang mit der Abschlußprüfung der ersten Ausbildung der Zugang zu der weiteren Ausbildung eröffnet worden ist,“.

3. § 8 Abs. 1 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. Ausländern, die ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes haben, wenn ein Elternteil Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist,

5. Auszubildenden,

a) denen als Familienangehörigen Freizügigkeit nach dem Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 927) in der

Fassung des Änderungsgesetzes vom 17. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 948) gewährt wird oder

b) die ein Verbleiberecht nach der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Juni 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 142/24) oder der Richtlinie Nr. 75/34/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Dezember 1974 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1975 Nr. L 14/10) im Geltungsbereich des Gesetzes haben.“

4. § 11 Abs. 4 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; dabei sind auch Auszubildende zu berücksichtigen, die nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des Einkommens und Vermögens der Eltern erhalten.“

5. § 15 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Ausbildung ist ferner beendet, wenn der Auszubildende das Ziel des förderungsfähigen Ausbildungsabschnitts endgültig nicht mehr anstrebt (Abbruch der Ausbildung) und die Ausbildung nicht an einer Ausbildungsstätte anderer Art im Sinne von § 2 Abs. 1 weiterführt.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 und 3 werden nach den Worten „Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen“ jeweils die Worte eingefügt „sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht,“.

b) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „Nr. 2 Buchstabe b oder“ gestrichen.

c) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „aus unabweisbarem Grund erfolgt“ ersetzt durch die Worte „erfolgt

a) aus unabweisbarem Grund oder

b) unverzüglich nach einer Zwischenprüfung, durch die der Zugang zu der anderen Ausbildung eröffnet worden ist,“.

d) Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 Nr. 1 gilt nur nach einer vorangehenden Ausbildung an einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule.“

7. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Auftragsverwaltung

(1) Dieses Gesetz wird vorbehaltlich des Absatzes 2 im Auftrag des Bundes von den Ländern ausgeführt.

(2) Die nach diesem Gesetz geleisteten Darlehen werden durch das Bundesverwaltungsamt verwaltet und eingezogen.

(3) Jedes Land bestimmt die Behörden, die für die Entscheidungen nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und 4 sowie § 42 Abs. 2 und 3 hinsichtlich der Ausbildungsstätten und Fernlehrinstitute, die ihren Sitz in diesem Land haben, zuständig sind.“

8. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Ämter für Ausbildungsförderung

(1) Die Länder errichten für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt ein Amt für Ausbildungsförderung. Die Länder können für mehrere Kreise und/oder kreisfreie Städte ein gemeinsames Amt für Ausbildungsförderung errichten. Im Land Berlin können mehrere Ämter für Ausbildungsförderung errichtet werden. In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg kann davon abgesehen werden, Ämter für Ausbildungsförderung zu errichten.

(2) Für Auszubildende, die eine im Geltungsbereich des Gesetzes gelegene Hochschule besuchen, richten die Länder abweichend von Absatz 1 Ämter für Ausbildungsförderung bei staatlichen Hochschulen oder bei Studentenwerken ein. Die Länder können bestimmen, daß ein bei einer staatlichen Hochschule errichtetes Amt für Ausbildungsförderung ein Studentenwerk zur Durchführung seiner Aufgaben heranzieht. Ein Studentenwerk kann Amt für Ausbildungsförderung nur sein, wenn es eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist und ein Bediensteter die Befähigung zu einem Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz oder für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst hat.“

9. Nach § 40 wird folgender § 40 a eingefügt:

„§ 40 a

Landesämter für Ausbildungsförderung

Die Länder errichten Landesämter für Ausbildungsförderung. Mehrere Länder können ein gemeinsames Landesamt für Ausbildungsförderung errichten.“

10. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Entscheidung über die Ausbildungsförderung ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Eltern des Auszubildenden oder, wenn nur noch ein Elternteil lebt, dieser den ständigen Wohnsitz haben. Das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bezirk der Auszubildende seinen ständigen Wohnsitz hat, ist zuständig, wenn

1. der Auszubildende verheiratet ist oder war,
2. seine Eltern nicht mehr leben,
3. dem überlebenden Elternteil die elterliche Sorge nicht zusteht oder bei Erreichen der Volljährigkeit des Auszubildenden nicht zustand,
4. nicht beide Elternteile ihren ständigen Wohnsitz in dem Bezirk desselben Amtes für Ausbildungsförderung haben,
5. kein Elternteil einen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat,
6. der Auszubildende von seinem ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus eine außerhalb dieses Geltungsbereichs gelegene Ausbildungsstätte besucht (§ 5 Abs. 1),
7. der Auszubildende Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen erhält (§ 3).

Hat in den Fällen des Satzes 2 der Auszubildende im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen ständigen Wohnsitz, so ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Ausbildungsstätte liegt.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist für die Auszubildenden an

1. Abendgymnasien und Kollegs,
2. Höheren Fachschulen und Akademien

das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Ausbildungsstätte gelegen ist, die der Auszubildende besucht.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist das bei einer staatlichen Hochschule errichtete Amt für Ausbildungsförderung für die an dieser Hochschule immatrikulierten Auszubildenden zuständig. Die Länder können bestimmen, daß das an einer staatlichen Hochschule errichtete Amt für Ausbildungsförderung auch für Auszubildende zuständig ist, die an anderen Hochschulen immatrikuliert sind. Ist das Amt für Ausbildungsförderung bei einem Studentenwerk errichtet, so wird dessen örtliche Zuständigkeit durch das Land bestimmt.

(4) Für die Entscheidung über Ausbildungsförderung für eine Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach § 5

Abs. 2 und 3 sowie § 6 ist das durch das zuständige Land bestimmte Amt für Ausbildungsförderung örtlich zuständig. Der zuständige Bundesminister bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welches Land das für alle Auszubildenden, die die in einem anderen Staat gelegenen Ausbildungsstätten besuchen, örtlich zuständige Amt bestimmt.“

11. § 53 erhält eingangs folgende Fassung:

„Ändert sich ein für die Leistung der Ausbildungsförderung maßgeblicher Umstand...“

12. Die §§ 61 und 62 werden gestrichen.

Artikel 1 a

In Artikel 2 § 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (2. BAföGÄndG) vom 31. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1649) wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Auf Auszubildende, denen im Zusammenhang mit der Abschlußprüfung der ersten Ausbildung der Zugang zu einer weiteren Ausbildung eröffnet worden ist, die danach aber wegen der Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes die weitere Ausbildung nicht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes antreten konnten, findet auf Antrag § 17 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes keine Anwendung.“

Artikel 2

§ 1

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 tritt am 1. August 1975 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, 4, 5 und 11 sowie Artikel 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 6 tritt am 1. August 1975 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin enthaltenen Bestimmungen für alle Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. Juli 1975 beginnen.

(4) Artikel 1 Nr. 7 bis 10 und 12 tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(5) Artikel 1 a tritt rückwirkend zum 1. August 1974 in Kraft.